

OLG Nürnberg

Art. 10, 11 BayStVollzG, (Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung)

1. Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 BayStVollzG sind einer analogen Anwendung nicht zugänglich. Die Privilegierung von Gewalt- und Sexualstraftätern bei der Verlegung in sozialtherapeutische Einrichtungen verletzt nicht den Gleichheitsgrundsatz.
2. Außerhalb des Anwendungsbereiches von Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG besteht kein Anspruch auf Schaffung einer bestimmten Form des Behandlungsvollzuges oder Bereitstellung eines Platzes in einer sozialtherapeutischen Einrichtung.
3. Andere Gefangene und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte können nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden.
4. Ist bei anderen Gefangenen die Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nicht möglich, obwohl diese angezeigt wäre, sind anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen.

(Oberlandesgericht Nürnberg, Beschluss vom 23. September 2010 – 1 Ws 451/10)

Gründe:

I.

Der vielfach vorbestrafte Beschwerdeführer wurde am 4.8.1995 vom Landgericht L wegen Diebstahls in sieben Fällen, versuchten Diebstahls in drei Fällen sowie wegen versuchter Anstiftung zur schweren räuberischen Erpressung in Tateinheit mit unerlaubtem Waffenbesitz zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf Jahren und anschließender Unterbringung in der Sicherungsverwahrung verurteilt. Nachdem er bis zum 15.2.2007 die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe sowie zwei Strafen aus

anderen Verurteilungen verbüßt hatte, wird nunmehr seit dem 16.2.2007 gegen ihn die angeordnete Sicherungsverwahrung vollzogen.

Mit Beschluss vom 26.4.2007 stellte die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts R mit Sitz in S fest, dass der Zweck der angeordneten Sicherungsverwahrung deren Vollzug erfordert und setzte die Unterbringung nicht zur Bewährung aus. Dabei stützte sich die Kammer auf ein zur Vorbereitung ihrer Entscheidung erholtes Prognosegutachten des Sachverständigen Dr. B. Dieser war am 7.2.2007 zu dem Ergebnis gelangt, dass das von dem Beschwerdeführer ausgehende Risiko in nächster Zeit erneut rechtswidrige Taten, insbesondere Eigentumsdelikte, zu begehen als hoch einzuschätzen sei. Seine Auseinandersetzung mit der bestehenden Persönlichkeitsproblematik und seinem bisherigen kriminogenen Lebensstil in der Haftzeit sei unbefriedigend. Dem Beschwerdeführer habe es bisher nicht vermocht, sozialadäquate Verhaltensweisen zu entwickeln und einen sozialen Empfangsraum zu erarbeiten. Aufgrund des weiter bestehenden Rückfallrisikos seien eine spezielle Psychotherapie und eine regelmäßige Überprüfung des Risikopotentials dringend erforderlich. Dazu bedürfe es einer differenzierten stationären sozialtherapeutischen Maßnahme, wie sie etwa in der JVA E angeboten werde. Eine gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom Oberlandesgericht Nürnberg mit Beschluss vom 4.7.2007 als unbegründet verworfen.

Nachdem sich die Vollzugsituation in der Folgezeit nicht wesentlich verändert hatte, trat die Justizvollzugsanstalt S in ihrer Stellungnahme vom 13.11.2008 einer Aussetzung der Vollstreckung bei der nach § 67e Abs. 1 und Abs. 2 StGB am 15.2.2009 vorzunehmenden Überprüfung entgegen. Dabei wies die Anstalt darauf hin, dass der Beschwerdeführer eine von dem Sachverständigen Dr. B empfohlene Sozialtherapie in der Justiz-

vollzugsanstalt E nicht in Erwägung gezogen habe und sich nach wie vor in seinen alten Verhaltensmustern bewege. Bei seiner mündlichen Anhörung durch die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts R mit Sitz in S am 12.2.2009 trat der Beschwerdeführer der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt S entgegen und erklärte, sich über Therapiemöglichkeiten in E informiert zu haben. Dabei habe er in Erfahrung gebracht, dass dort nur Therapieplätze für Gewalttäter vorhanden seien. Am 16.2.2009 beantragte er schriftlich gegenüber der Justizvollzugsanstalt S seine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung des Freistaats Bayern und nahm dabei ausdrücklich auf die entsprechenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. B in seinem Gutachten vom 7.2.2007 Bezug. Der daraufhin von der Justizvollzugsanstalt S um eine Stellungnahme gebetene Anstaltspsychologe Dr. H gelangte nach Anhörung des Beschwerdeführers zu dem Ergebnis, dass bei ihm eine ausreichende Therapiemotivation vorhanden und sein Antrag aus psychologischer Sicht zu unterstützen sei. Zu einer Entscheidung über den Verlegungsantrag des Beschwerdeführers kam es in der Folgezeit nicht, weil die Justizvollzugsanstalt das Ergebnis des von der Justizvollzugsanstalt E eingeleiteten Aufnahmeprüfungsverfahrens abwartete. Daraufhin ordnete die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts R mit Sitz in S mit Beschluss vom 14.5.2009 an, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung weiter zu vollziehen ist. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass derzeit die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung nicht vorliegen, weil eine von dem Sachverständigen für erforderlich gehaltene Therapie noch nicht durchgeführt worden sei. Gegen diesen Beschluss legte der Beschwerdeführer am 26.5.2009 sofortige Beschwerde ein, die vom Senat am 15.7.2009 (1 Ws 303/09) als unbegründet verworfen wurde.

Mit Schreiben vom 14.5.2009 lehnte die Justizvollzugsanstalt E eine Aufnahme

des Beschwerdeführers ab. Die Entscheidung wurde in erster Linie damit begründet, dass der Beschwerdeführer wegen Eigentumsdelikten verurteilt sei und sich deshalb nicht in das auf Gewaltdelinquenz zugeschnittene Behandlungskonzept der Anstalt einfüge. Frühere Versuche mit der Behandlung von Eigentumsdelinquenz hatten sich als wenig erfolgversprechend erwiesen. Von einer kleinen Einrichtung wie der Justizvollzugsanstalt E mit nur 35 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug könne nicht erwartet werden, dass sie alle Therapiebedürfnisse abdecke. Es bestünden Wartelisten, die weit in die Zukunft reichen. Zudem weise der Beschwerdeführer Eigenarten auf, die den Erfolg einer Behandlung in hohem Maße in Frage stellen. So könne eine sozialtherapeutische Behandlung nur dann erfolgreich sein, wenn der Proband über eine passable Gruppenfähigkeit verfüge und in der Lage sei, eine vertrauensvolle Bindung in einem Einzelsetting zu entwickeln. Der mehrfach wegen Gefangenenmeuterei bestrafte Beschwerdeführer sei nach gutachterlicher Einschätzung ein von sich selbst überzeugter, kaum zur Übernahme anderer Sichtweisen fähiger Einzelgänger, der keine Dauerbindungen eingehen könne und auf seine Autonomie bedacht sei. Erst in jüngster Zeit habe er eine Behandlungs- und Veränderungsmotivation erkennen lassen, die aber vordergründig erscheine. Eine Entlassperspektive sei aufgrund des zu erwartenden schwierigen Behandlungsverlaufs nicht absehbar, sodass aufgrund des mäßigen Sicherheitsstandards der Justizvollzugsanstalt E von einem nicht verantwortbaren Sicherheitsrisiko auszugehen sei.

Die Justizvollzugsanstalt S richtete daraufhin am 25.5.2009 Anfragen an die sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten K und M, um die Möglichkeiten für eine Aufnahme des Beschwerdeführers abzuklären. Für den Fall einer Weigerung wurde eine Vorlage bei der Fachkommission Sozialtherapie angekündigt, um eine für die für

die beteiligten Anstalten verbindliche Entscheidung herbeizuführen. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt M teilte der Justizvollzugsanstalt S daraufhin am 5.6.2009 mit, dass die neue Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalttäter in der Justizvollzugsanstalt M im Frühjahr 2010 in Betrieb gehen werde. Die Entscheidung über die Erstbelegung werde im Herbst 2009 erfolgen. In einem weiteren Schreiben vom 1.10.2009 wies die Anstalt weiter darauf hin, dass ihr Behandlungskonzept auf Gewaltstraftäter ausgerichtet sei und eine Belegung der Behandlungsplätze aufgrund der großen Bewerberzahl mit Gewaltstraftätern sicher möglich sein werde. Die Justizvollzugsanstalt K erklärte am 18.6.2009, dass sie einer Verlegung des Beschwerdeführers nicht zustimme, da ihre künftige Sozialtherapeutische Abteilung für Gewaltstraftäter aus ihrer Anstalt konzipiert sei und alle vorgesehenen Haftplätze bei der voraussichtlichen Inbetriebnahme vollständig belegt sein werden. Zudem bestehe bereits eine Warteliste mit langstrafigen Gewalttätern, deren Behandlung vorgesehen sei.

Mit Bescheid vom 28.12.2009 lehnte die Justizvollzugsanstalt S den Antrag des Beschwerdeführers auf Verlegung in eine Sozialtherapeutische Einrichtung des Freistaates Bayern ab und führte zur Begründung aus, dass dem Beschwerde kein Anspruch auf eine Verlegung nach Art. 11 BayStVollzG zustehe, weil er keine Straftaten nach den §§ 174ff. StGB begangen habe und von ihm auch keine Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten seien. Sonstige Gründe, aus denen sich eine Ermessensreduktion ergeben könnte, die zu einem Rechtsanspruch auf eine Verlegung führen könnten, seien nicht ersichtlich. Zwar bestehe ein Anspruch auf Behandlung, doch seien auch andere Behandlungsmöglichkeiten, wie etwa eine Überweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus gem. § 67a Abs. 2 StGB zu prüfen. Adäquate Behandlungsmöglichkeiten in Bezirkskrankenhäusern seien vorhan-

den. Für eine Verlegung des Beschwerdeführers in eine Sozialtherapeutische Anstalt sprächen seine Therapiebedürftigkeit und seine Therapiemotivation. Gegen eine Verlegung nach E sei ins Feld zu führen, dass das dortige Konzept nur auf Gewaltstraftäter ausgerichtet und alle Plätze belegt seien. Gleiches gelte für eine Verlegung in die sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten M und K.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 8.1.2010, bei Gericht eingegangen am 10.1.2010, Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Danach soll die Justizvollzugsanstalt S unter Aufhebung des Bescheides vom 28.12.2009 verpflichtet werden, ihn unverzüglich zur Behandlung in eine Sozialtherapeutische Anstalt des Freistaates Bayern zu verlegen, hilfsweise unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Die Justizvollzugsanstalt habe bei ihrer Entscheidung die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG verkannt. Bei verfassungskonformer Auslegung sei diese Vorschrift auch auf Untergebrachte anzuwenden, die keine Sexual- oder Gewaltstraftaten begangen haben, wenn für diese Personen nur durch einen Aufenthalt in einer Sozialtherapeutischen Anstalt eine Besserung der Sozialprognose erreicht werden könne. Dies sei bei ihm der Fall. Der gemäß Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG bestehende Ermessenspielraum sei vorliegend soweit eingeschränkt, dass nur eine Verlegung in Betracht komme. Bezüglich der weiteren Einzelheiten nimmt der Senat auf die Ausführungen in dem Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 8.1.2010 (dort unter II. 2.) Bezug. Eine Umwandlung der Unterbringung in eine Maßregel nach § 63 StGB komme nicht in Betracht, weil die materiellen Voraussetzungen des § 67a Abs. 2 StGB eindeutig nicht vorliegen. Auch sei eine solche Unterbringung für den psychisch gesunden Beschwerdeführer kontraproduktiv und ohne durchgreifenden Resozialisierungseffekt.

Mit Beschluss vom 1.7.2010 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts R mit Sitz in S den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung führte die Kammer aus, dass dem Beschwerdeführer kein Anspruch auf Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt nach Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG zustehe, weil die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Ob der Beschwerdeführer entsprechend seinem Antrag verlegt wird, stehe im Ermessen der Justizvollzugsanstalt. Eine Ermessensreduktion in analoger Anwendung von Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG scheide aus. Eine verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift entsprechend der Ansicht des Beschwerdeführers sei nicht veranlasst. Die Ermessensausübung durch die Anstalt sei nicht zu beanstanden, weil alle entscheidungsrelevanten Gesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen worden seien. Soweit die Anstalt ein Einvernehmen mit den Leitern der Sozialtherapeutischen Anstalten angestrebt habe, entspreche dies Nr. 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zu Art. 11 BayStVollzG. Der Mangel an Therapieplätzen war durchaus abwägungsrelevant. Dabei sei es nicht ermessensfehlerhaft, wenn insoweit Gewaltstraftätern der Vorzug eingeräumt werde, weil sich das Therapiekonzept in erster Linie auf sie beziehe. Auch die bereits fortgeschrittene Vollstreckungssituation habe nicht zu einer Ermessensreduktion geführt.

Gegen diesen ihm am 5.7.2010 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer am 30.7.2010 Rechtsbeschwerde eingelegt und beantragt, die Justizvollzugsanstalt S unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8.1.2010 zu verpflichten, ihn gem. Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG in verfassungsgemäßer Anwendung in eine Sozialtherapeutische Anstalt des Freistaats Bayern zu verlegen; hilfsweise unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats zu bescheiden, hilfsweise die Sache unter Aufhebung des Beschlusses vom 1.7.2009 zur erneuten Entschei-

dung an die zuständige Strafvollstreckungskammer zurück zu verweisen. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde sei zur Fortbildung des Rechts geboten, weil die Notwendigkeit bestehe, richtungsweisend zu beurteilen, ob Art. 11 Abs. 2 StVollzG in verfassungskonformer Auslegung auch auf Untergebrachte anzuwenden sei, die nur wegen Vermögensstraftaten bestraft worden sind. Zudem sei die Rechtsbeschwerde auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in Bezug auf Entscheidungen des Oberlandesgerichts Schleswig (StV 2006, 147), des Kammergerichts (ZfStrVo 1995, 112) und des Bundesverfassungsgerichts geboten. Der angegriffene Beschluss beruhe auf einer Verletzung des § 11 BayStVollzG und der Art. 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 S. 2 GG. Das Bundesverfassungsgericht habe mehrfach entschieden, dass die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ihre Grenzen in der Garantie eines sinnvollen Behandlungsvollzuges finde. Die Sicherungsverwahrung müsse daher darauf ausgerichtet sein, die Voraussetzungen für ein verantwortliches Leben in Freiheit zu schaffen. Der Schutz der Menschenwürde erfordere deshalb gesetzliche Vorgaben sowie Vollzugskonzepte, die dem Verurteilten eine realistische Chance auf die Wiedergewinnung der Freiheit eröffnen. Das in Art. 2 S. 2 BayStVollzG festgeschriebene Vollzugsziel der Resozialisierung gelte auch für Straftäter, die nach der Verbüßung ihrer Strafe in der Sicherungsverwahrung untergebracht seien. Dies ergebe sich auch aus Art. 159 S. 2 BayStVollzG. Da die Sicherungsverwahrung nicht mehr der Schuldvergeltung diene, sei sie privilegiert zu vollziehen (Art. 159ff. BayStVollzG). Für die Auslegung des Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG ergebe sich daraus, dass die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer Entscheidung, einen Gefangenen, bei dem die Voraussetzungen der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt vorliegen, in ihrem Entscheidungsermessen gebunden sind. Dabei könne es nicht darauf ankommen, ob es sich um Gefangene handelt, die wegen Gewalt-

Sexual- oder Eigentumsdelikten verurteilt worden sind. Demgegenüber sei es sachfremd, darauf abzustellen, ob geeignete Konzepte oder Therapieplätze überhaupt zur Verfügung stehen, da es sonst den Vollzugsbehörden überlassen bleiben könnte, zu entscheiden, für wen der verfassungsrechtlich abgesicherte Anspruch auf Wiedererlangung der Freiheit besteht und für wen nicht. Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG sei daher so auszulegen, dass andere Gefangene, von denen Straftaten in der Zukunft zu erwarten sind und die sich im Vollzug der Sicherungsverwahrung befinden, in eine sozialtherapeutische verlegt werden sollen, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. Dies sei auch deshalb geboten, weil andernfalls Gefangene, bei denen die Gefahr der Begehung weiterer Eigentums- oder Vermögensstraftaten bestehe, eine schlechtere Chance auf eine Wiedererlangung der Freiheit haben, als Gewalt- oder Sexualstraftäter, weil ihnen ein sinnvoller Behandlungsvollzug vorenthalten wird. Es sei von Verfassungen wegen nicht hinnehmbar, dass Sicherungsverwahrte, bei denen die Gefahr weniger schwerwiegender Delikte prognostiziert worden ist, in ihren Möglichkeiten, die Voraussetzungen für die Wiedererlangung der Freiheit zu schaffen, eingeschränkt sind und daher in ihrem Freiheitsgrundrecht übermäßig beschnitten werden. Der Beschwerdeführer sei therapiewillig und therapiefähig. Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Sozialtherapie seien für ihn angezeigt. Eine vorzeitige Entlassung sei ausdrücklich von einer vorher durchgeführten Sozialtherapie abhängig gemacht worden. Nachdem er sich bereits im Februar 2009 beworben habe, sei seine Verlegung deshalb nunmehr zu veranlassen. Der Einwand der sozialtherapeutischen Anstalten, keine Behandlungskonzepte für Eigentums- oder Vermögensstraftäter zu haben, sei sachfremd. Es sei nicht Aufgabe der Anstalt nur solche Straftäter aufzunehmen, die in ihr Behandlungskonzept passen,

sondern ihr Behandlungskonzept an die Aufnahmenotwendigkeiten anzupassen. Der unbedingte Erfolg einer Therapie könne nicht zur Bedingung gemacht werden. Eine Überweisung in den Vollzug der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67a Abs. 2 StGB scheidet aus, weil die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bei dem Beschwerdeführer nicht vorliegen. Der Beschwerdeführer erfülle keines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB. Stattdessen sei mit einer kontraproduktiven Stigmatisierung zu rechnen. Schließlich stehe eine Überweisung nach § 67a Abs. 2 StGB auch nicht im Ermessen der Vollzugsbehörde. Bezüglich der weiteren Einzelheiten nimmt der Senat auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in seinem Beschwerdeschriftsatz vom 9.7.2010 (darf unter II.) Bezug.

Die Generalstaatsanwaltschaft hält die Rechtsbeschwerde für unzulässig und hat am 13.8.2010 ihre Verwerfung beantragt.

II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Dienach § 118 StVollzG form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Nachprüfung der angegriffenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zur Fortbildung des Rechts geboten ist (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Frage ob Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG erweitert auszulegen oder entsprechend auf in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte anzuwenden ist, von denen keine schwerwiegenden Straftaten gegen Leib oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer ausgeht, ist eine allgemeine Rechtsfrage, die der Klärung auch für künftige Fälle bedarf.

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet, weil dem Beschwerdeführer weder nach Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 BayStVollzG, noch nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 BayStVollzG ein Anspruch auf

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt zusteht.

a) Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG bestimmt, dass Gefangene in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen sind, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, wenn bei ihnen die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist. Nach Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG i.V.m. Art. 210 Abs. 2 BayStVollzG können Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. Beide Regelungen gelten nach Art. 160 BayStVollzG entsprechend auch für Personen, die in der Sicherungsverwahrung untergebracht sind. Da der Beschwerdeführer nicht wegen einer der in Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG genannten Straftaten verurteilt worden ist und bei ihm nach den bisher vorliegenden Prognosegutachten lediglich eine erhebliche Rückfallwahrscheinlichkeit in Bezug auf gravierende Eigentumsdelikte besteht, sind diese Vorschriften auf ihn nicht unmittelbar anwendbar.

b) Für eine analoge Anwendung von Art. 11 Abs. 1 ist kein Raum. Eine analoge Anwendung käme nur dann in Betracht, wenn es sich bei der aus dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG ergebenden Beschränkung des Anwendungsbereiches auf Täter mit einer Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren um eine planwidrige Regelungslücke handelt (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaften 6. Aufl., S. 370 ff, [373]). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG ist § 9 Abs. 1 StVollzG nachgebildet und begründet für eine eng umrissene Tätergruppe einen Rechtsanspruch auf Verlegung in

eine sozialtherapeutische Einrichtung. Diesem Anspruch korrespondiert die Pflicht, eine solche Verlegung auch gegen den ausdrücklichen Willen dulden zu müssen (Bayerischer Landtag, Drs. 15/8101, S. 52). Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 StVollzG ist durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. 1. 1998 in das StrafvollzG eingefügt worden (BGBl I 1998, 163). Dabei reagierte der Gesetzgeber auf massiven öffentlichen Druck, der durch mehrere spektakuläre Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern ausgelöst worden war (vgl. Schöch NJW 1998, 1257). Die Eingrenzung auf eine Tätergruppe, die wegen ganz bestimmter enumerativ aufgezählter Straftaten verurteilt worden ist, lässt erkennen, dass der Gesetzgeber nur auf diesen Personenkreis Zugriff nehmen wollte und verleiht § 9 Abs. 1 StVollzG damit den Charakter einer nicht analogiefähigen Ausnahmenvorschrift. Für Art. 11 Abs. 1 BayStVollzG kann trotz der Erweiterung seines Anwendungsbereiches auch auf Täter, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind (vgl. Arloth, StVollzG, 2. Aufl., Art. 11 BayStVollzG Rn. 2), nichts anderes gelten.

c) Auch die von dem Beschwerdeführer angestrebte analoge Anwendung von Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG auf in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte, von denen keine schwerwiegenden Straftaten gegen Leib oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, wenn bei ihnen die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer therapeutischen Einrichtung zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind, ist nicht veranlasst.

(1) Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG ist als eine Soll-Vorschrift konzipiert, die nach Art. 210 Abs. 2 BayStVollzG lediglich für eine Übergangszeit als Kann-Vorschrift ausgestaltet ist, um den erforderlichen Ausbau der Sozialtherapie zu ermöglichen (Bayerischer Landtag Drs. 15/8101, S. 94; Senatsbeschl. v. 20.7.2010, 1 Ws 357/10; Arloth, StVollzG 2. Aufl. Art. 11 BayStVollzG Rn. 3). Nach dem Ablauf

der Übergangszeit am 31.12.2012 wird bei Gefangenen, von denen schwerwiegende Gewalt- und Sexualstraftaten zu erwarten sind, die Verlegung in eine Sozialtherapeutische Anstalt nicht mehr nur im pflichtgemäßen Ermessen der Stammanstalt stehen, sondern die regelmäßige Folge einer Verwirklichung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG sein, von der nur noch aus wichtigem Grund oder in atypischen Fällen abgewichen werden kann (vgl. BVerfG NJW 1984, 71 [72] m.w.N.). Dabei ist weder eine Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt, noch des Gefangenen erforderlich. Da nicht behandlungsbereite Gefangene, die ohne ihre Zustimmung einer therapeutischen Einrichtung zugeführt werden, das therapeutische Klima der Einrichtung maßgeblich negativ beeinflussen können und in unverhältnismäßiger Weise die Ressourcen der Einrichtung binden, wird in Abs. 3 festgelegt, dass es Aufgabe der Stammanstalt ist, die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an sozialtherapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern. Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, wie etwa Therapieunfähigkeit oder eine dauernde Behandlungsunwilligkeit, nicht erreicht werden kann, hat nach Abs. 4 die Verlegung zu unterbleiben (vgl. dazu Bayerischer Landtag Drs. 15/8101, S. 53). Mit dieser Regelung ist der Bayerische Gesetzgeber unter Inkaufnahme erheblicher Kosten für eine besonders gefährliche Tätergruppe bewusst über § 9 Abs. 2 StVollzG hinausgegangen, um in diesem Bereich einen noch höheren Behandlungsstandard zu erwirken und dadurch den Schutz der Allgemeinheit über den bisherigen Status hinaus zu verbessern (vgl. Bayerischer Landtag, Drs. 15/8101, S. 1f.).

(2) Der Umstand, dass das BayStVollzG für Gefangene und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte denen keine Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG entsprechende Gefahrenprognose gestellt werden kann, die Verlegung in eine

sozialtherapeutische Einrichtung nicht ausdrücklich regelt, zwingt nicht zu einer erweiternden Auslegung dieser Vorschrift. Auch diesen Gefangenen und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten steht der Weg in eine sozialtherapeutische Einrichtung grundsätzlich offen. Sie können nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 5, 160 BayStVollzG dorthin verlegt werden (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1980, 250), wenn dadurch ihre Behandlung oder ihre Eingliederung nach der Entlassung gefördert wird. Ob es zu einer solchen Verlegung kommt, steht im pflichtgemäß auszuübenden Ermessen der Anstalt (vgl. Senatsbeschl. v. 20.7.2010, 1 Ws 357/10), auf die der Gefangene einen Anspruch hat (vgl. OLG Bremen StV 1984, 166). Die den Begriffen der Förderung der Behandlung und der Förderung der Eingliederung nach der Entlassung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, deren Anwendung durch die Vollzugsbehörde gerichtlich überprüfbar ist (OLG Hamm ZfStrVo 1985, 373 [374]). Eine planwidrige Regelungslücke liegt unter diesen Umständen nicht vor.

(3) Dieses Regelungsgefüge ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch ist es nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, die Vorschrift des Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG erweiternd auszulegen und den Beschwerdeführer in ihren Anwendungsbereich einzubeziehen.

Die Vollzugsbehörde ist auch gegenüber Gefangenen oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten, die nicht unter Art. 11 Abs. 2, 160 BayStVollzG fallen, grundsätzlich verpflichtet, für eine Besserung der Kriminalprognose im Rahmen des Vertretbaren Sorge zu tragen, damit auch ihr grundrechtlich garantierter Freiheitsanspruch realisiert werden kann (vgl. BVerfG NJW 2009, 1941 Tz. 33). Der Umstand, dass durch Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG für eine besonders gefährliche Tätergruppe das Ermessen der Behörde bei der Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung beschränkt und dadurch eine Bevorzu-

gung bei der Belegung von Plätzen in sozialtherapeutischen Einrichtungen gegenüber anderen Gefangenen und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten begründet wird, führt nicht zu einer dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 118 Abs. 1 BayVerf) widersprechenden Beeinträchtigung der Rechtsposition des Beschwerdeführers. Die mit dem Behandlungsvollzug angestrebte Besserung der Legalprognose eines Gefangenen dient nicht nur dazu, die Voraussetzungen für eine möglichst zeitnahe Entlassung zu schaffen und damit den Freiheitsanspruch der Betroffenen zu gewährleisten. ihre Hauptaufgabe ist die Sicherung des in Art. 2 S. 2 BayStVollzG formulierten Vollzugsziels, wonach der Gefangene zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten geführt werden soll. Den Gefangenen soll die Fähigkeit und der Wille zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden. Sie sollen sich in Zukunft unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch behaupten, ihre Chancen wahrnehmen und ihre Risiken bestehen können. Die Resozialisierung dient damit dem Schutz der Gemeinschaft selbst: Diese hat ein unmittelbares eigenes Interesse daran, dass die Täter nicht wieder rückfällig werden und erneut die Mitbürger und die Gemeinschaft schädigen (BVerfG NJW 1973, 1226 [1231]; 2006, 2092 [2095]; OLG Hamm, Beschl.v.13.5.2008, 1 Vollz (Ws) 256/08; Bayerischer Landtag-Drs-15/8101, S.49). Diesen Vorgaben wird der Gesetzgeber gerecht, wenn er dafür Sorge trägt, dass die in sozialtherapeutischen Einrichtungen vorhandenen Ressourcen für die Behandlung von Straftätern vorrangig auf Tätergruppen konzentriert werden, die für die Sicherheit der Allgemeinheit besonders gefährlich sind. Eine an die Gefahrenprognose anknüpfende Staffelung des Behandlungsstandards, wie sie in Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG vorgesehen ist, stellt daher grundsätzlich keine sachwidrige Ungleichbehandlung der betroffenen Gefangenen dar. Dass Gefangene und in der Sicherungsverwahrung Unter-

gebrachte, von denen Straftaten gegen Leib- oder Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, aufgrund der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter eine Gefahr für die Allgemeinheit begründen, die sich qualitativ von der Bedrohung unterscheidet, die von Gefangenen- und Untergebrachten ausgeht, von denen vornehmlich Eigentums- und Vermögensdelikte zu erwarten sind, liegt auf der Hand. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass nach § 66 Abs. 1 StGB - wie bei dem Beschwerdeführer geschehen - Sicherungsverwahrung auch angeordnet werden kann, wenn gewichtige Eigentums- und Vermögensdelikte zu erwarten sind. Der Einwand des Beschwerdeführers, dass er bei dieser Sachlage eine schlechtere Chance auf eine Wiedererlangung der Freiheit habe, als Gewalt- oder Sexualstraftäter, obwohl von ihm nur eine Gefahr für das Eigentum und das Vermögen anderer ausgeht, beschreibt lediglich die Kehrseite dieser Regelung, ohne einen relevanten grundsätzlichen Mangel aufzuzeigen.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich der Beschwerdeführer nach dem Vollzug der gegen ihn verhängten Strafe im Vollzug der Sicherungsverwahrung befindet, deren Fortdauer allein von einer Besserung der Prognose abhängt. Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ist nur eine von mehreren möglichen Formen der Behandlung gefährlicher Täter. Die durch Art. 11 Abs. 2 BayStVollzG begründete Privilegierung bestimmter anderer Tätergruppen schließt den Beschwerdeführer weder grundsätzlich von einer Aufnahme in eine sozialtherapeutische Einrichtung aus noch reduziert sie den in Bezug auf ihn weiter bestehenden Behandlungsauftrag der Vollzugsbehörden. Diese bleiben nach Art. 2 S. 2, 159 S. 2 BayStVollzG gehalten, für Gefangene und in der Sicherungsverwahrung Untergebrachte, bei denen sozialtherapeutische Maßnahmen angezeigt und die nicht aus in ihrer Person liegenden Gründen von der Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt ausgeschlos-

sen sind, adäquate anderweitige therapeutische Behandlungsmaßnahmen zu treffen (vgl. die diese Sachlage betreffende ausdrückliche Regelung in Art. 12 Abs. 4 HStVollzG v. 28.6.2010, Hess. GVBl. I S. 185).

d) Dem Beschwerdeführer steht auch nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1, 160 BayStVollzG kein Anspruch auf eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu. Wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend ausgeführt hat, hat die Anstalt im Ergebnis ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Eine Ermessensreduktion auf nur eine mögliche Entscheidung war nicht gegeben.

Die Justizvollzugsanstalt E hat mit Schreiben vom 14.5.2009 eine Übernahme des Beschwerdeführers mit der Begründung abgelehnt, dass ihr Behandlungskonzept ungeeignet sei und der Beschwerdeführer aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur ein Sicherheitsrisiko darstelle, dem mit den dortigen Mitteln nicht hinreichend begegnet werden könne. Der Senat hat in seinem Beschluss vom 15.7.2009, 1 Ws 303/09, S. 12 hierzu bereits ausgeführt, dass allein die von der Justizvollzugsanstalt E herangezogenen Sicherheitsbedenken die getroffene Entscheidung rechtfertigen (ebenso Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl. § 9 Rn. 15; vgl. auch OLG Celle NStZ 1984, 142 [143]). Daran hält der Senat auch weiterhin fest. Der für die Allgemeinheit gefährliche Beschwerdeführer musste in der Vergangenheit mehrfach wegen Gefangenenmeuterei verurteilt werden. Während seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt Straubing trat er in 32 Fällen disziplinarisch in Erscheinung. Da er sich im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung befindet, bei der die Sicherungsfunktion im Vordergrund steht (Ullenbruch, in: MK-StGB § 66 Rn. 5 f.; LK-Rissing-van Saan/Peglau 12. Aufl. § 66 Rn. 3 m.w.N.), kommt den Sicherheitsbedenken eine besondere Bedeutung zu.

Eine Verlegung in die sozialtherapeu-

tischen Einrichtungen der Justizvollzugsanstalten M und K wurde ebenfalls rechtsfehlerfrei abgelehnt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es grundsätzlich nicht ermessensfehlerhaft, bei der Verlegungsentscheidung auf den Zuschnitt der vorhandenen Behandlungskonzepte abzustellen (KG ZfStrVo 1995, 112 [113]; NStZ 1984, 239) und eine Ablehnung auch darauf zu stützen, dass alle Plätze belegt sind (Senatsbeschl.v.20.7.2010, 1 Ws 357/10, unter II.2.c.; OLG Celle, bei Franke, NStZ 1981, 212 [213]; Rotthaus/Egg, in: Schwind/Böhm/Jehle, StVollzG 5. Aufl. § 9 Rn. 14, jew. m.w.N.; vgl. auch OLG Hamm NStE Nr. 1 zu § 129 StVollzG). So lag es hier. Die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt M verfügt über 16 Behandlungsplätze und ist für Gefangene konzipiert, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Für die vorhandenen Plätze liegt bereits eine Vielzahl von Bewerbungen vor. Die Kapazitäten der Justizvollzugsanstalt K sind wie sich aus einem Schreiben der Anstaltsleitung vom 18.6.2009 ergibt ausgeschöpft. Soweit der Beschwerdeführer die Auffassung vertritt, dass die genannten sozialtherapeutischen Anstalten gehalten seien, ein speziell für ihn geeignetes Behandlungskonzept zu entwickeln und einen Behandlungsplatz bereit zu stellen, trifft dies nicht zu. Ein Gefangener oder in der Sicherungsverwahrung Untergebrachter hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form des Behandlungsvollzuges oder die Schaffung entsprechender Einrichtungen. Die von dem Beschwerdeführer zur Stützung seiner Ansicht herangezogene Entscheidung des OLG Schleswig (StV 2006, 147 m.w.N.) betraf einen Fall des § 9 Abs. 1 StVollzG. Nach dieser Vorschrift hat eine Verlegung zwingend zu erfolgen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen, sodass der Vollzugsbehörde kein Folgeermessen mehr eingeräumt ist.

Die Vollzugssituation des Beschwerdeführers, der erstmals im Februar 2009

und damit nach mehr als 13 Jahren Straf- und Maßregelvollzug, auf seine nunmehr vorhandene Therapiebereitschaft aufmerksam gemacht hat, vermag die dargestellten – gegen eine Verlegung sprechenden – Gesichtspunkte nicht soweit in den Hintergrund zu drängen, dass eine Verlegung nunmehr zwingend erforderlich wäre. Dem Beschwerdeführer ist durch die Ablehnung seines Antrages eine Besserung seiner Legalprognose und damit seiner Chancen auf eine Entlassung nach § 67d Abs. 2 StGB nicht dauerhaft verwehrt. Allerdings werden die Vollzugsbehörden nunmehr - wie bereits ausgeführt - gehalten sein, ihrem Behandlungsauftrag etwa durch geeignete sozialtherapeutische Maßnahmen in der eigenen Anstalt nachzukommen. Dazu können gegebenenfalls auch externe Therapeuten beigezogen werden (vgl. OLG Hamm, Beschl.v.13.5.2008, 1 Vollz (Ws) 257/08). Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 15.7.2009 (1 Ws 303/09) darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass eine therapeutische Behandlung bis zur nächsten Prüfung nach § 67e Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 StGB ohne rechtfertigenden sachlichen Grund nicht realisiert worden sein sollte, die Versagung einer bedingten Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht mehr darauf gestützt werden kann, dass eine therapeutische Bearbeitung der die Gefahrenprognose tragenden persönlichen Defizite noch nicht stattgefunden hat.